

ses Dekret hat die Deputation als Bestallungsdekret ansehen müssen. Hier unterbricht den Redner

Staatsminister v. Zeschau: Es ist kein Bestallungsdekret ausgefertigt worden, es ist bloß die Verfügung, durch welche er als Mitglied der Commission ernannt wird, aber kein Bestallungsdekret.

Abg. v. Thielau: Wenn nun hier die Frage zu erörtern ist, was die Kammer zu thun habe? so scheint es mir nur darauf anzukommen, daß sie sich über die zu ergreifende Maßregel erkläre. Wenn geäußert worden ist, daß sie gar Nichts thun solle, so muß ich mich dagegen aussprechen. Die Kammer hat sich gestalten Sachen nach über das Deputations-Gutachten, oder mit anderen Worten, darüber zu erklären: ob sie glaube, daß D. Kunde als im Staatsdienst angestellt zu betrachten sei oder nicht; sich für incompetent zu erklären, wird und kann der Kammer doch wohl nicht angerathen werden. Bejaht die Kammer die Frage des Deputations-Gutachtens, so wird es darauf ankommen, was die hohe Staatsregierung auf den Antrag, eine neue Wahl zu veranstalten, antworten wird, und leicht stelle ich mir vor, daß sie nach der Erklärung, die sie bereits gegeben, keineswegs gemeint sei, den Abg. D. Kunde als im Staatsdienst angestellt anzusehen und auf den Antrag einzugehen. Es würde also hier der Fall eintreten, daß die Staatsregierung mit der Kammer nicht im Einverständnis ist; betrifft die Meinungsdivergenz eine Auslegung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und sollte diese hier in Frage kommen, so würde entweder ein Compromiß (Vereinigung) nach §. 153. der Verfassungs-Urkunde eintreten oder die Sache an den Staatsgerichtshof gelangen; kann nun dieser Compromiß so gut vorher als nachher getroffen werden, so scheint es zweckmäßig, jetzt einen solchen Compromiß in Vorschlag zu bringen und sich vorzubehalten, die Meinung über den speciellen Fall erst auszusprechen, wenn die Vereinigung fehlschlägt. Meine Ueberzeugung ist die, einen solchen Compromiß mit der Regierung vor der Abstimmung über das Deputations-Gutachten zu errichten, vorausgesetzt, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer vorbehalten werden. Betrachten wir die Lage der Sache ganz unbefangen, so zeigt sich, daß durch den Antrag auf einen solchen Compromiß eine Aenderung der Sachlage nicht herbeigeführt werden würde, wenn auch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs künftig zu erfordern sein sollte, da auf der einen Seite die Staatsregierung, auf der andern Seite die Kammer auf ihrer Meinung beharrt. Welches Urtheil nach unserer Erwartung der Staatsgerichtshof auch fällen mag, und wenn schon auch ich glaube, daß die Entscheidung zu Gunsten des Deputations-Gutachtens ausfallen muß, so ist doch die Sache einmal in Zweifel gestellt, und die Kammer ist jetzt noch, ohne sich zu präjudicieren, berechtigt, einen Compromiß einzugehen und den streitigen vorliegenden Fall unerörtert zu lassen, sobald sie eine Vereinigung mit der Regierung getroffen hat. Entscheidet aber die Kammer heute über das Deputations-Gutachten, so wird dadurch der Zweifel nicht gehoben, und sie ist nicht mehr berechtigt, wenn sie die §. 71. b. der Verfassungs-Urkunde anwendbar erkennt, dem Abgeordneten D. Kunde den Sitz in der Kammer

zu lassen, da sie nicht befugt sein mag, den Wählern ein Recht zu entziehen, was sie als begründet, und deren Vertreter zuzulassen, den sie als nicht legitimirt anerkannt hat. Auch ich bin denn zur Zeit der Meinung, zuzugestehen, daß die Sache zweifelhaft sei.

Abg. Sachse: Ich habe nur noch Einiges zur Widerlegung der verschiedenen Aeußerungen hinzuzufügen. Es wurde ein Vergleich der Mitglieder der Generalcommission mit dem Abg. D. Kunde von einem Abgeordneten angestellt und behauptet, daß so, wie die Generalcommissaire Staatsdiener seien, seien auch die Mitglieder der Centralcommission Staatsdiener. Allein die Gleichheit kann ich keineswegs zugeben, denn die Mitglieder der Generalcommission würden es sehr übel vermerken, wenn man den Abg. D. Kunde in ein gleiches Verhältniß stellen wollte, welcher nur einen Auftrag gegen eine monatliche Remuneration, aber keineswegs Anspruch auf Beförderung hat, und dessen Verhältniß mit Endigung der Commission aufhört. Ferner wurde von einem Abgeordneten angeführt, daß bei einer der Deputation entgegengesetzten Ansicht die Wahlfreiheit beschränkt würde, allein ich halte dafür, daß das, was er angeführt hat, zu weit gehe. Er meint, die Wahlfreiheit sei unbeschränkt zu lassen, es sei die Wahlfreiheit ein Kleinod eines constitutionellen Landes. Es kommt immer darauf an, ob D. Kunde Staatsdiener sei, denn der Abgeordnete führte selbst an, daß diese Wahlfreiheit von dem Gesetz bestimmt, und daß sie nicht unbedingt ist zum Vortheil der Wähler sowohl, als der ganzen Staatseinrichtung. Die Verfassungs-Urkunde spricht §. 71. klar aus: wenn ein gewählter Deputirter zum Staatsdiener befördert wird, soll er austreten. Immer kommt es darauf an, ist der Abg. D. Kunde Staatsdiener? Nach §. 44. der Verfassungs-Urkunde nicht. Es heißt darin ausdrücklich: „Die Verhältnisse der Staatsdiener sollen durch ein Gesetz näher bestimmt werden. Nun sagt gleich im Eingange das Staatsdienergesetz, daß §. 44. der Verfassungs-Urkunde durch solches zur Erledigung gebracht werden solle. Wenn nun dieses Gesetz von den Ständen genehmigt, so ist kein Zweifel darüber, wer unter Staatsdiener zu verstehen sei, denn außerdem würden ja alle Communalbeamte, die auch für Staatszwecke arbeiten und der Regierung verantwortlich sind, dahin zu rechnen sein. Niemand aber wird behaupten, daß ein solches Amt des Sitzes in der Kammer verlustig macht. Es wurde ferner geäußert, es sei ein Compromiß nöthig, die Sache sei an den Staatsgerichtshof zu bringen, das halte ich nicht für unbedingt nöthig, denn es wird immer von der Kammer abhängen, ihre Ansichten auszusprechen, ob der D. Kunde Staatsdiener sei oder nicht; nach meiner Ansicht kann sie das nicht aussprechen, indem die §. 3. des Staatsdienergesetzes, welche enthält, wer den Staatsdienern nicht beizuzählen, auf D. Kunden schlechterdings anzuwenden ist.

Abg. Wieland: Zu dem, was bisher über die Sache gesprochen worden ist, habe ich mir nur eine einzige Bemerkung zu erlauben; es ist ein Bedenken gegen das Deputations-Gutachten. Das Deputations-Gutachten scheint einen Unterschied zu machen zwischen Staatsdienern im engern und